

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Stundentafel der Realschule

Vom 8. April 2013

Auf Grund von § 35 Absatz 3, § 89 Absatz 1 und 2 Nummer 3 und § 100 a Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Stundentafel der Realschule vom 28. April 1994 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 5. Februar 2004 (GBl. S. 82), wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Kontingentsstundentafel für die Klassen 5 bis 10 der Realschule

	Klassen 5 bis 10
I. Pflichtbereich	
Religionslehre/Ethik ¹	11
Deutsch	26
Englisch/Französisch	23
Mathematik	24
Geschichte	8
Erdkunde, Wirtschaftskunde, Gemeinschaftskunde (EWG)	15
Naturwissenschaftliches Arbeiten (NWA)	24
Künstlerischer Bereich: Musik, Bildende Kunst	19
Sport	17
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung ²	2
II. Wahlpflichtbereich ab Klasse 7	
Technik	12
Mensch und Umwelt	12
Französisch/Englisch ³	12
III. Integrierter Bereich (Klassen 5 bis 10)	
Themenorientierte Projekte ⁴	(8)
Informationstechnische Grundbildung ⁵	(12)
IV. Pädagogische Schwerpunkte (Klassen 5 und 6)⁶	4

- ¹In den Klassen 8 bis 10 werden für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, fünf Jahreswochenstunden Ethik vorgesehen. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.
- ²Die Kompetenzanalyse wird verpflichtend in Klasse 8 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an.
- ³Schüler, die ab Klasse 5 Französisch als Pflichtfremdsprache haben, müssen ab Klasse 7 Englisch als Fach des Wahlpflichtbereichs wählen.
- ⁴Siehe § 3.
- ⁵Integrativ innerhalb der Fächer und Fächerverbünde.
- ⁶Zuweisung durch das Staatliche Schulamt im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen. In Realschulen in Grenznähe zu Frankreich werden in den Klassenstufen 5 und 6 Arbeitsgemeinschaften Französisch eingerichtet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Stuttgart, den 8. April 2013

Stoch

